

RS OGH 1998/12/15 5Ob307/98b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1998

Norm

HeizKG §17 Abs1

WEG §13c Abs1

Rechtssatz

Übernimmt die Wohnungseigentümergeinschaft in Wahrnehmung ihrer Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft (§ 13c WEG) Wärme vom Erzeuger und gibt sie im eigenen Namen an die einzelnen Miteigentümer und Wohnungseigentümer weiter, dann ist der Anspruch auf Abrechnung der Heizkosten und Warmwasserkosten nach § 17 Abs 1 HeizKG gegen sie zu richten, weil sie dadurch zum Wärmeabgeber geworden und dessen Verbindlichkeiten, darunter die Rechnungslegungsverpflichtung, eingegangen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 307/98b
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 307/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111295

Dokumentnummer

JJR_19981215_OGH0002_0050OB00307_98B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at